

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

4000 DÜSSELDORF, Steinstraße 4  
Telefon (02 11) 83 89-0 FS. 8 584 860 vcid d

Postanschrift:  
Postfach 20 04 09 · 4000 Düsseldorf 1

Herrn  
Lothar Hegemann  
Ausschuß für Umweltschutz und  
Raumordnung  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

15. November 1988  
Ka/Ha



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des  
Landtages NRW am 21.11.1988 zu  
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und  
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie  
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines Sachver-  
ständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"

---

Sehr geehrter Herr Hegemann,

nach unserer Information hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
eine Reihe von Organisationen zur Anhörung der o.a. Gesetzentwürfe auf den  
21.11.1988 eingeladen.

Die BDI-Landesvertretung als Vertretung der Industrie Nordrhein-Westfalens ist  
zu unserem Erstaunen zur Anhörung nicht eingeladen worden.

Raumordnung, Landesplanung und Landesentwicklung sind für die Industrieunter-  
nehmen in Nordrhein-Westfalen und für die weitere wirtschaftliche Entwicklung  
unseres Bundeslandes von großer Bedeutung. Wir müssen mit großem Befremden  
zur Kenntnis nehmen, daß die Industrie Nordrhein-Westfalens als Betroffene bei  
der Novellierung wichtiger Gesetze nicht angehört wird, während andererseits  
drei Verbände aus dem Bereich Umweltschutz zum Kreis der Eingeladenen gehören.

Unsere schriftliche Stellungnahme zum Landesentwicklungsprogramm, LT-Druck-  
sache 10/3578, fügen wir in 22 Exemplaren bei.

//

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, LT-Drucksache 10/2734, haben wir bereits am 19.2.1988 unsere schriftliche Stellungnahme abgegeben (s. Anlage).

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen  
Der Geschäftsführer



Kopie:

G. Wendzinski  
W. Stump  
M. Ruppert

**MMZ10 / 2329**

**STELLUNGNAHME**

**des**

**BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN INDUSTRIE  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
(Landtags-Drucksache 10/2734)**

Düsseldorf, den 19.2.1988  
Dr.E/Li

Vorbemerkung:

Die Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen bedauert, daß ihr erst im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit gegeben wird, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Landesregierung hat entgegen üblichen Gepflogenheiten die Industrie nicht an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt, obwohl dieser eine hohe Bedeutung für die Wirtschaft besitzt. Diese Haltung der Landesregierung ist umso unverständlicher, als ursprünglich offensichtlich geplant war, so wichtige Bereiche wie das Raumordnungsverfahren oder die Umweltverträglichkeitsprüfung zu regeln.

Die Industrie bittet den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, daß zukünftig die Industrie bei den die Wirtschaft betreffenden Gesetzen frühzeitig eingeschaltet wird.

Nachdem die Regelungen zum Raumordnungsverfahren und zur Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst zurückgestellt wurden, nehmen wir zu dem Gesetzentwurf nur kurz wie folgt Stellung:

zu Nr. 1 a (§ 6 Abs. 1)

Die Industrie ist in den Bezirksplanungsräten nur über die Industrie- und Handelskammern mit beratender Stimme vertreten. Da die Kammern aber öffentlich-rechtliche Aufgaben zu übernehmen haben, ist eine tatsächliche Interessenvertretung der Industrie nur eingeschränkt möglich. Wenn nunmehr den Naturschutzverbänden ebenfalls die Mitwirkung in den Bezirksplanungsräten ermöglicht werden soll, obgleich der Naturschutz schon durch die Behörden von Amts wegen zu berücksichtigen ist, so muß schon aus Gründen der Ausgewogenheit auch dem Bundesverband der Deutschen Industrie als Dachorganisation die Möglichkeit gegeben werden, einen Vertreter mit beratender Stimme in die Bezirksräte zu entsenden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, daß für den notwendigen Strukturwandel und die Wiedernutzung von Industrieflächen - nicht nur im Ruhrgebiet - das Fachwissen der Industrie in ausreichendem Maße in die Diskussionen einfließen kann.

zu Nr. 4 (§ 13 a Abs. 2)

Zur Erarbeitung der raumordnerischen Leitbilder ist kein förmliches Verfahren vorgesehen. Angesichts der Bedeutung dieser raumordnerischen Leitbilder sollte

aber gewährleistet sein, daß alle relevanten Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden können und der Sachverstand der betroffenen Kreise in die Diskussion eingebracht werden kann. Wir schlagen deshalb vor, folgenden Satz aufzunehmen:

"Die Beteiligten im Sinne von § 15 sind zu hören."



**Anlage  
Zu Zuschrift  
10/ 2329**

STELLUNGNAHME

des

**BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN INDUSTRIE  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung  
(Landtags-Drucksache 10/3578)**

Düsseldorf, den 15. November 1988  
Ka/Ha

1. Zu § 2 LEPro:

Mit § 2 Satz 5 soll bei Nutzungskonflikten dem Umweltschutz unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang eingeräumt werden.

Dieser Abwägungsvorrang steht mit der nach § 2 Abs. 1 des Bundesraumordnungsgesetzes (BROG) rahmengesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit aller dort genannten Raumordnungsgrundsätze, die nach § 3 Abs. 2 BROG unmittelbar für die Landesplanung gelten, und zwischen denen bis auf ausdrücklich geregelte Ausnahmen kein Prioritäts- oder Rangverhältnis besteht, nicht in Einklang.

Die Bundesländer besitzen keine Kompetenz, diese Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Grundsätze durch die Regelung eines Abwägungsvorranges einzuschränken oder zu beseitigen.

Auch der vorliegende Regierungsentwurf zur Änderung des BROG (Bundsrats-Drucksache 336/88) hält an dieser Gleichrangigkeit der einzelnen Grundsätze fest. Grundsätze der Raumordnung haben ausschließlich Maßstabsfunktion und umschreiben Abwägungsgesichtspunkte. Welcher Grundsatz letztlich zum Zuge kommt, hängt von der auf die konkrete Situation abgestellte Abwägung ab. Die vorgesehene Ergänzung des § 2 würde jedoch das Ergebnis eines Abwägungsvorganges vorwegnehmen.

Mit Satz 5 würde der Landesgesetzgeber auch den von ihm selbst in Übereinstimmung mit dem Bundesraumordnungsgesetz vorgegebenen Grundsatzcharakter der §§ 1 - 18 selbst in Frage stellen. Die Anreicherung eines Grundsatzes mit einer Abwägungsvorgabe würde somit einen Systembruch darstellen.

Ein Abwägungsvorrang zugunsten der Umwelt würde auch den Staatszielbestimmungen der Landesverfassung widersprechen. Die im vierten Abschnitt der Landesverfassung angesprochenen Bereiche Arbeits- und Umweltschutz stehen nämlich gleichrangig nebeneinander. Diese Gleichrangigkeit von Arbeits- und Umweltschutz hat die Landesregierung bei der Einführung des Artikels 29 a in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen mehrfach ausdrücklich hervorgehoben. Sie entspricht zudem der von der Landesregierung für das Land Nordrhein-Westfalen propagierten ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes.



Außerdem besteht für einen solchen Vorrang des Umweltschutzes kein Anlaß. Wenn die in Satz 5 vorgesehenen Voraussetzungen des letzten Halbsatzes vorliegen, haben die Belange aus sich heraus in der Regel bereits ein solches Gewicht, daß es einer Abwägungsvorgabe nicht bedarf.

Zudem ist insbesondere der Begriff "Lebensgrundlagen" so auslegungsfähig, daß die Gefahr einer extensiven Auslegung und deren negativen Folgen für andere Belange zu groß ist.

Schließlich geht Satz 5 auch über die von der Bundesregierung beschlossene Bodenschutzkonzeption vom 8. Dezember 1987 hinaus (Randnote 10). Hiernach ist bei erheblichen Gefährdungen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein besonderes Gewicht beizumessen, jedoch kein Vorrang einzuräumen.

Wir halten deshalb ein Streichen des § 2 Satz 5 für unbedingt erforderlich.

## 2. Zu § 28:

Eine gute Verkehrsinfrastruktur ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des "Standortes Nordrhein-Westfalen". Gerade auf diesem Gebiet aber sind Mängel offensichtlich; der alltägliche "Verkehrsinfarkt" in Verdichtungsräumen des Landes kann nicht allein durch "qualitative" Verbesserungen verhindert werden. Das Landesentwicklungsprogramm muß auch durch quantitative Gesichtspunkte die Entwicklung sachgerecht leiten, damit aus bestehenden verkehrswirtschaftlichen Problemen nicht eine Behinderung für die Neuan siedlung von Unternehmen entsteht.

## 3. Zu § 34 Abs. 2:

Der in § 34 Abs. 2 aufgegriffene Rechtsgedanke des AbfG (Vermeiden vor Verwerten und Entsorgen) wurde in der Neufassung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom Juni 1988 folgerichtig aufgegriffen. Das genannte Prinzip hat dagegen jedoch keinen inhaltlichen Bezug zum LEPro, denn es besteht kein innerer Zusammenhang mit der räumlichen Strukturentwicklung.

Im Rahmen eines Landesentwicklungsprogramms besteht ein Regelungsbedürfnis für die Einrichtung von Abfallentsorgungsanlagen. Die Sicherung von Standorten für Abfallentsorgungsanlagen sollte daher ein Ziel des LEPro sein. Diesem Gedanken trägt § 34 Abs. 3 des Entwurfes Rechnung, so daß auf Abs. 2 verzichtet werden sollte.

